

19. Juli 2019

Der Lebensunterhalt (ohne die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie ohne den Mehrbedarf für Mittagessen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform

1. Bedarfe des Lebensunterhalts ohne die Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die leistungsrechtlichen Unterschiede für die Deckung des Lebensunterhaltes ohne die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zwischen Personen, die bisher in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und zukünftig in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII leben, und Personen, die in Wohnungen leben, entfallen ab dem 1.1.2020. Folglich ist § 27b SGB XII für diesen Personenkreis nicht mehr anzuwenden. Stattdessen gelten für die Regelbedarfe, die zusätzlichen Bedarfe, die Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung und die Darlehensregelungen die gleichen Vorschriften, die auch für in Wohnungen lebende Personen gelten.

Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 RBEG (in der Fassung ab 1.1.2020) die Regelbedarfsstufe 2. Für den betreffenden Personenkreis können bestimmte regelbedarfsrelevante Bedarfe nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden¹. Da in diesen Fällen eine abweichende Regelsatzfestsetzung aufgrund anderweitiger Bedarfsdeckung ausgeschlossen ist, bedeutet dies, dass in diesen Fällen diese Bedarfe nicht aus dem Regelsatz zu bestreiten sind. Der leistungsberechtigten Person steht dadurch zur Deckung anderer regelbedarfsrelevanter Bedarfe mehr Geld zur Verfügung.

Die regelbedarfsrelevanten Lebensunterhaltsbedarfe umfassen grundsätzlich keine Personal-, sondern nur Sachkosten. Zum Beispiel wird bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln nur der Warenwert der Lebensmittel als regelbedarfsrelevant anerkannt. Der Regelbedarf umfasst nur die Sachkosten, da bei der Ermittlung der Regelbedarfe davon ausgegangen wird, dass Leistungsberechtigte ohne Behinderungen Tätigkeiten wie die Zubereitung von Lebensmitteln, die Einkäufe oder die Reinigung der Kleidung und der Wohnräume selbst ausführen. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII in der Fassung vom 1.1.2020.

¹ Siehe dazu ausführlich Kapitel IV des Papiers „Bedarfe der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform“.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe können hingegen Assistenzleistungen u.a. für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung bewilligt werden² (vgl. § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX-neu i.V.m. § 78 SGB IX). Hierzu können beispielsweise auch Assistenzleistungen für die Erledigung von Verrichtungen im Haushalt für die Leistungsberechtigten (z.B. beim Kochen, Putzen oder Waschen) oder die Erledigung des Einkaufs zählen. Eine Bewilligung dieser Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe setzt jedoch voraus, dass ein entsprechender Bedarf für diese Leistungen im Einzelfall im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ermittelt wurde.

Daneben kommen - soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen - weitere Leistungen der Sozialhilfe in Betracht, wie Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII oder Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII.

2. Sicherung der den Leistungsberechtigten verbleibenden Barmittel im Gesamtplanverfahren

Die Leistung der Grundsicherung wird zukünftig regelmäßig in voller Höhe auf ein von der oder für die leistungsberechtigte Person bestimmtes Bankkonto überwiesen. Damit steht der leistungsberechtigten Person mindestens ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 zur Deckung der regelbedarfsrelevanten Bedarfe zur Verfügung. Die leistungsberechtigte Person entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung des ihr zur Verfügung stehenden Geldes.

Wenn die Leistungsberechtigten aus dem Regelbedarf zu deckende Bedarfe durch Leistungen des Leistungserbringers erbringen lassen möchten, müssen sie - ggf. mit ihren rechtlichen Betreuern - oder Dritte mit Vertretungsbefugnis mit dem Leistungserbringer vereinbaren, welche vom Regelbedarf umfassten Bedarfe vom Leistungserbringer gedeckt werden sollen und welche Kosten dafür von den Leistungsberechtigten zu tragen sind. Das Ergebnis dieser Vereinbarung bestimmt daher auch, welche regelbedarfsrelevanten Bedarfe eigenverantwortlich gedeckt werden müssen und welcher Anteil vom Regelsatz dafür zur Verfügung steht.

² Das Papier beschreibt die Verpflichtungen des Sozialhilfeträgers in Ausführung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Da die Leistungsberechtigten in der Regel weitere Leistungen der Sozialhilfe erhalten, werden diese zur Vollständigkeit der Darstellung aufgeführt.

Um die Position der Leistungsberechtigten zu stärken und diese zu unterstützen, ist vorgesehen, dass nach § 119 Absatz 2 Satz 2 SGB IX im Gesamtplanverfahren über den Anteil des Regelsatzes, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt, beraten wird. Darüber beraten der Träger der Eingliederungshilfe, die leistungsberechtigte Person (ggf. mit ihrem rechtlichen Betreuer) und beteiligte Leistungsträger sowie - wenn die leistungsberechtigte Person dies wünscht - eine Person ihres Vertrauens. Der Träger der Leistungen der Grundsicherung ist nach § 117 Absatz 4 SGB IX mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person über das Gesamtplanverfahren zu informieren und zu beteiligen, wenn die vorgeschriebenen Beratungen über den Barmittelanteil erfolgen³. Das Ergebnis der Beratungen ist im Gesamtplan nach § 121 Absatz 4 Nummer 6 SGB IX festzuhalten. Der im Gesamtplan dokumentierte Barmittelanteil hat dabei auch mittelbar Einfluss auf die zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen, da der Leistungserbringer nach § 123 Absatz 4 SGB IX verpflichtet ist, den Gesamtplan bei der Erbringung von Leistungen zu beachten⁴.

Die Beratung über den der leistungsberechtigten Person verbleibenden Anteil vom Regelsatz umfasst die Frage, welche Leistungen die leistungsberechtigte Person bei Leistungserbringern in Anspruch nehmen möchte und wie sie den Lebensunterhalt außerhalb von Leistungserbringern sicherstellen möchte.

Diese Beratung kann in der Praxis nur dann durchgeführt werden, wenn die Kosten des bzw. der möglichen Leistungserbringer bekannt sind. Daher wird hier regelmäßig eine Auskunft bei den Leistungsberechtigten oder den Leistungserbringern einzuholen sein. In der Praxis können hier zum Beispiel ein Vertragsentwurf oder Preislisten hilfreich sein. Für die Beratung im Gesamtplanverfahren gelten folgende Grundsätze:

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zu der Frage, welcher Anteil des Regelsatzes den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt. Wenn es dem Wunsch der leistungsberechtigten Person entspricht, kann es sowohl vorkommen, dass sich eine leistungsberechtigte Person weitgehend selbst versorgt und ebenfalls, dass ein Leistungserbringer für eine leistungsberechtigte Person die regelbedarfsrelevanten Bedarfe weitgehend deckt.

³ Nach dem Wortlaut des § 117 Absatz 4 SGB IX ist der Träger der Lebensunterhaltsleistungen zu informieren und zu beteiligen, „soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist“. Davon ist bei Beratungen über den Barmittelanteil immer auszugehen. Dies ergibt sich aus der Begründung auf Seite 63 der Bundestagsdrucksache 18/10523, wonach die Teilnahme des für die Leistungen zum Lebensunterhalt zuständigen Leistungsträgers in diesen Fällen verpflichtend ist.

⁴ Siehe dazu die Begründung zu § 121 SGB IX auf Seite 64 der Bundestagsdrucksache 18/10523.

Vom Regelbedarf umfasste Bedarfe, die auf Wunsch der leistungsberechtigten Person nicht vom Leistungserbringer gedeckt werden sollen, müssen von ihr eigenverantwortlich gedeckt werden. Beides, sowohl die mit den Leistungserbringern vereinbarten Kosten für vom Leistungserbringer zu erbringende regelbedarfsrelevante Bedarfe als auch die Kosten für die von den Leistungsberechtigten bzw. ihren rechtlichen Betreuern eigenverantwortlich gedeckten Bedarfe müssen aus dem zur Verfügung stehenden Regelsatz bzw. sonstigen Einkommen oder Vermögen der Leistungsberechtigten finanziert werden.

Für die aus dem Regelsatz zu finanzierenden Bedarfe bedeutet dies: Je weniger regelbedarfsrelevante Bedarfe auf Wunsch der leistungsberechtigten Person durch die Leistungserbringer gedeckt werden sollen, desto niedriger muss der Betrag sein, den der Leistungserbringer der leistungsberechtigten Person in Rechnung stellen kann und entsprechend kleiner ist der Anteil vom Regelsatz, den die Leistungsberechtigten dafür verwenden müssen. Je weniger Leistungen zur Deckung regelbedarfsrelevanter Bedarfe von dem bzw. den Leistungserbringern erbracht werden sollen, desto mehr regelbedarfsrelevante Bedarfe müssen die Leistungsberechtigten dann eigenverantwortlich - außerhalb von Leistungserbringern - abdecken und einen je höheren Anteil vom Regelsatz müssen sie für die Abdeckung dieser Bedarfe verwenden und ein entsprechend hoher Betrag muss ihnen dafür aus dem Regelsatz zur Verfügung stehen.

Soweit mit einem Leistungserbringer ein Vertrag über die Versorgung der leistungsberechtigten Person zur Erbringung von regelbedarfsrelevanten Bedarfen geschlossen wurde, ist sie verpflichtet, entsprechende Forderungen zu erfüllen. Eine Direktzahlung nach § 43a Absatz 3 und 4 SGB XII für regelbedarfsrelevante Bedarfe an den Leistungserbringer kommt nur dann in Betracht, wenn diese von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird (§ 43a Absatz 3 SGB XII) oder Zahlungsrückstände aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom vorliegen, die zu einer Unterbrechung der Energielieferung berechtigen (§ 43a Absatz 4 SGB XII).

3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Bedarfsdeckung

Angesichts der ab dem 1.1.2020 vorzunehmenden Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen kann ein erhöhter Beratungsbedarf bei den Betroffenen über die bewilligten und auszahlenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entstehen (vgl. Seite 3 f. Verfahrenspapier). Die Träger der Sozialhilfe sollten insbesondere über die unterschiedlichen Funktionen der einzelnen, von ihnen zu gewährenden Leistungsbestandteile

(Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Regelbedarfe, Mehrbedarfe, etc.) aufklären. Insbesondere Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen wird der Umfang und die Art der bislang erbrachten Leistungen nicht klar gewesen sein; umso wichtiger ist es, sie auf geeignete Weise darüber zu informieren, zur Deckung welcher Bedarfe die existenzsichernden Leistungen gedacht sind und verwendet werden sollen.

Die Träger der Sozialhilfe sollen im Bedarfsfall darüber beraten, inwieweit die bewilligten existenzsichernden Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen sind, d.h. welche Bedarfe durch sie zu decken sind. Dies ergibt sich auch außerhalb eines Gesamtplanverfahrens aus der Verpflichtung für eine gebotene Budgetberatung nach § 11 Absatz 2 Satz 4 SGB XII und die Beratungspflicht für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten Budget nach § 11 Absatz 3 Satz 5 SGB XII. Dabei sollen sie berücksichtigen, inwieweit Leistungsberechtigte die Inanspruchnahme von Leistungen der Leistungserbringer planen. Insofern sind die unter 2. genannten Maßstäbe zu berücksichtigen.

Die Leistungsberechtigten sind darüber zu beraten, dass darauf zu achten ist, dass ihnen nur die Leistungen in Rechnung gestellt werden dürfen, die ihnen persönlich auch tatsächlich erbracht werden. Weiterhin kann ein Thema der Beratung sein, dass Kosten, die bereits im Rahmen der Mietzahlung abgerechnet werden, der leistungsberechtigten Person nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

4. Abweichende Regelsatzfestsetzungen

4.1 Abweichende Regelsatzfestsetzung aufgrund überdurchschnittlicher Bedarfe

Eine abweichende Regelsatzfestsetzung mit der Folge einer Regelsatzerhöhung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII vorliegen. Hiernach ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung mit der Folge einer Regelsatzerhöhung im Einzelfall möglich, wenn ein laufender, regelbedarfsrelevanter Bedarf von nicht nur geringem Umfang unausweichlich oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs liegt, wie er sich bei der jeweils letzten Regelbedarfsermittlung ergeben hat. Eine weitere Voraussetzung ist, dass diese Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Es handelt sich bei der abweichenden Regelsatzfestsetzung aufgrund überdurchschnittlicher Bedarfe um eine Ausnahmeregelung, die nur in begründeten Einzelfällen Anwendung findet.

Für den Umstellungsprozess des Bundesteilhabegesetzes stellt sich die Frage nach einer abweichenden Regelsatzfestsetzung mit der Folge einer Regelbedarfserhöhung insbesondere in folgender Fallkonstellation:

Wenn die leistungsberechtigte Person einen in mehr als geringem Umfang über dem durchschnittlichen Bedarf liegenden regelbedarfsrelevanten Bedarf hat, kommt eine Festsetzung eines abweichenden Regelsatzes im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung der weiteren Voraussetzungen in Betracht. Beispiele hierfür sind u.a., dass die leistungsberechtigte Person behinderungsbedingt Gegenstände des täglichen Bedarfes zerstört oder aufgrund eines Waschzwangs einen erhöhten Bedarf an Reinigungsmitteln aufweist. In der Einzelfallprüfung sind dabei die Voraussetzungen der abweichenden Regelsatzfestsetzung sorgfältig zu prüfen. Unter anderem ist zu prüfen, ob die Zerstörungen unausweichlich sind oder ob diese durch angemessene Maßnahmen vermieden werden können.

Nur geringe verbleibende Barmittel der leistungsberechtigten Person können hingegen kein Anlass für eine Prüfung auf eine abweichende Regelsatzfestsetzung mit der Folge einer Regelbedarfserhöhung sein. Ein mögliches Ergebnis des weiter oben geschilderten Gesamtplanverfahrens kann sein, dass der leistungsberechtigten Person Barmittel, die geringer als der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII sind, zur Verfügung stehen. Dieses Ergebnis ist legitim, wenn es den individuellen Fähigkeiten und dem Wunsch der leistungsberechtigten Person entspricht, dass seine Bedarfe weitgehend durch den Leistungserbringer gedeckt werden. Im Gesamtplanverfahren ist nach dem oben beschriebenen Verfahren darauf zu achten, dass die Leistungsberechtigten eigenständig und unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts über die Verwendung der Leistungen zum Lebensunterhalt bestimmen können. Auf welchem Wege die regelbedarfsrelevanten Bedarfe im Einzelfall gedeckt werden, ist unerheblich für die Frage, ob eine abweichende Regelsatzfestsetzung in Betracht kommt. Eine der zwingenden Voraussetzungen für eine abweichende Regelsatzfestsetzung mit der Folge einer Erhöhung des Regelsatzes ist, dass im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass ein in mehr als geringem Umfang über dem durchschnittlichen Bedarf liegender regelbedarfsrelevanter Bedarf vorhanden ist. Davon ist nicht nur deshalb auszugehen, weil der leistungsberechtigten Person nur geringe Barmittel zur eigenverantwortlichen Abdeckung von regelbedarfsrelevanten Bedarfen verbleiben.

Allein, dass der Leistungserbringer die durchschnittlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Person zum Lebensunterhalt nicht zu den im Regelsatz kalkulierten Kosten erbringt, begründet keinen erhöhten Bedarf der leistungsberechtigten Person. Die Voraussetzungen einer abweichenden Regelsatzfeststellung liegen daher in diesem Fall nicht vor. Im Rahmen der

Beratung im oder außerhalb des Gesamtplanverfahrens ist die leistungsberechtigte Person auf diese Problematik hinzuweisen.

Bei anderen als diesen erörterten Fallkonstellationen sind die gleichen Prüfmaßstäbe, wie oben dargestellt, anzulegen.

4.2 Abweichende Regelsatzfestsetzung aufgrund anderweitiger Bedarfsdeckung

Für Leistungsberechtigte in der besonderen Wohnform gilt die Sonderregelung, nach der im Falle einer Anerkennung von bestimmten regelbedarfsrelevanten Bedarfen im Rahmen der Bedarfsanerkennung von Bedarfen der Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII eine abweichende Regelsatzfestsetzung aufgrund anderweitiger Bedarfsdeckung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB XII ausgeschlossen ist. Falls eine abweichende Regelsatzfestsetzung aufgrund anderer Bedarfe angezeigt ist, sind - wie bei den in Wohnungen lebenden Leistungsberechtigten - bei der Bestimmung der Höhe der monatlich ersparten Verbrauchsausgaben nach § 27a Absatz 4 Satz 3 und 4 SGB XII folgende Beträge zugrunde zu legen: Für Erwachsene die in § 5 Absatz 1 des jeweils aktuellen Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge. Eine abweichende Festsetzung der Höhe des Regelsatzes kann somit nicht auf fortgeschriebenen Beträgen für einzelne Verbrauchspositionen basieren. Eine Fortschreibung der Beträge einzelner Verbrauchspositionen ist zudem auch aus methodischen Gründen nicht möglich.

5. Abgrenzung des Mehrbedarfs nach §§ 42b, 30 Absatz 1 SGB XII von den Leistungen zur Mobilität nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX i.V.m. § 114 SGB IX (Rechtslage ab 2020)

Leistungsberechtigten in der Grundsicherung, bei denen das Merkzeichen G nachgewiesen ist, wird ein Mehrbedarf nach §§ 42b, 30 Absatz 1 SGB XII anerkannt. Bei der Ermittlung der Regelbedarfe werden die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für öffentlichen Personennahverkehr sowie Anschaffung und Unterhalt von Fahrrädern berücksichtigt. Ausgaben, die mit einem Kraftfahrzeug zusammenhängen, werden hingegen nicht berücksichtigt. Folglich wird für die Höhe der Regelbedarfe unterstellt, dass die Leistungsberechtigten ihren Mobilitätsbedarf dadurch decken, dass sie Entfernungen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Dies ist Menschen mit einem Merkzeichen G nur sehr eingeschränkt möglich. Sie sind deshalb zumindest ergänzend auf die Nutzung von Fahrdiensten oder Taxen angewiesen. Hierfür werden in der Regelbedarfsermittlung jedoch keine

Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Der insoweit erforderliche Ausgleich erfolgt durch die Anerkennung eines pauschalierten Mehrbedarfs nach §§ 42b, 30 Absatz 1 SGB XII. Der Mehrbedarf steht der leistungsberechtigten Person zur freien Verfügung und dient der Sicherstellung ihrer individuellen Mobilität. Die Anerkennung des Mehrbedarfes setzt auch keine zweckgebundene Verwendung der bewilligten Geldleistung voraus.

Daneben (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB XII) haben Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 i.V. m. §§ 113, 114 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen zur Mobilität, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe vorliegen (u.a. im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellter Bedarf) und ihnen aufgrund ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist sowie sie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens haben die beteiligten Leistungsträger darauf zu achten, dass die im Einzelfall ermittelten Bedarfe an Mobilität umfassend gedeckt werden.

6. Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII

Nach § 37 Absatz 2 SGB XII haben Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen einen Anspruch auf ein Darlehen für Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kosten der Zuzahlung sind dabei auf ca. 100 € bzw. auf 50 € im Jahr bei chronisch Kranken begrenzt. Die Darlehensregelung findet auf Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen keine Anwendung mehr, da diese keine Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen nach § 27b SGB XII mehr sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall auf Antrag ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII zu gewähren, wenn der unabweisbare Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann.
